

Fachleute richteten, die Kenntnisse und Interessen im betriebswirtschaftlichen Bereich haben. Es sei dabei die Tatsache verkannt worden, dass die Waren „Computersoftware“ in Klasse 9 nur „insbesondere“ zur Erfassung und Verarbeitung von Unternehmensdaten beansprucht würden. Insoweit könne auch weiterreichende Software Gegenstand der Anmeldemarke sein. Darüber hinaus arbeiteten mit der Software der Anmelderin auch Ingenieure und sonstige Personen, die von betriebswirtschaftlichen Fach-Termini keine Kenntnis hätten. Die Bewertung des Gerichts sei insoweit auf einer falschen Tatsachengrundlage erfolgt.

Des Weiteren vertrete das Gericht, wiederum unter Anwendung falscher Fakten, die Auffassung, dass der Bestandteil „ROI“ zwar unterschiedliche Bedeutungen in verschiedenen Sprachen habe, im Zusammenhang mit dem Wort „ANALYZER“ der Verkehr das Element „ROI“ aber stets als „Return On Investment“ auffasse. Die Argumentation des Gerichts gehe insoweit fehl, dass die angesprochenen Verkehrskreise die Anmeldemarke dann ohne weitere Überlegungen als Bezeichnung eines „Instruments für die Analyse der Rentabilitätsrate von Investitionen“ verstünden.

Weiterhin habe das Gericht die zugrunde liegenden Waren und Dienstleistungen falsch beurteilt, wenn es Schutzhindernisse in Bezug auf Computerhardware annehmen wolle. Nach erfolgter Markenteilung sei die Kennzeichnung für diese Waren und Dienstleistungen der Klassen 35 und 42 bereits rechtskräftig eingetragen.

Schließlich sei der Hinweis auf erfolgte Voreintragungen in der EU, nämlich als Gemeinschaftsmarken, mit der Begründung abgelehnt worden, nationale Marken seien nicht berücksichtigungsfähig. Auch hier sei die Annahme eines falschen Sachverhalts erfolgt.

Klage, eingereicht am 17. November 2010 — Europäische Kommission/Republik Polen

(Rechtssache C-542/10)

(2011/C 30/41)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: Ł. Habiak und S. La Pergola)

Beklagte: Republik Polen

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 94 Abs. 1 der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die zur vollständigen Umsetzung dieser Richtlinie erforderlich sind, erlassen hat oder sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- der Republik Polen die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2007/64 sei am 1. November 2009 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 319, S. 1.

Rechtsmittel des Hans-Peter Wilfer gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 8. September 2010 in der Rechtssache T-458/08, Wilfer gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 23. November 2010

(Rechtssache C-546/10 P)

(2011/C 30/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Hans-Peter Wilfer (Prozessbevollmächtigter: W. Prinz, Rechtsanwalt)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

1. das Urteil der Vierten Kammer des Gerichts vom 8. September 2010 in der Rechtssache T-458/08 vollständig aufzuheben,
2. die Verfahrenskosten dem Rechtsmittelgegner aufzuerlegen.